

ARBEITSHILFE. ■

Pandemieabwehr im vermieteten Wohnungsbestand

Beitrag der Mitgliedsunternehmen
zur Krisenbewältigung

Inhalt

	Seite
Vorwort des Thüringer Innenministers	1
Vorwort des Vorstandes des vtw.	2
1. Einleitung	4
2. Grundlagen der Pandemieplanung	5
- Hochrechnung für den Pandemiefall	
- Pandemiephasen – Einteilung nach der WHO	
3. Pandemieplanung im Wohnungsunternehmen	7
- Ziele einer Pandemieplanung	
- Pandemieplanung im Unternehmen	
- Pflichten des Arbeitgebers	
- Sicherstellung der wichtigsten Wohnfunktionen in den Mietobjekten	
- Betriebswichtiges Personal im Wohnungsunternehmen	
- Impfungen des betriebswichtigen Personals	
- Reparaturleistungen und Handwerksfirmen	
- Quarantäne im Wohnungsbestand	
4. Krisenmanagement und Kooperation auf regionaler Ebene	12
- Informations- und Meldewege	
- Kommunikation und Information	
5. Fazit	14
Anlagen	

Vorwort des Thüringer Innenministers



Liebe Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V.!

Durch die zunehmende Globalisierung stieg auch der grenzüberschreitende Reise- und Wirtschaftsverkehr. Neben einem großen Maß an Freiheit bedeutet dies die Gefahr, dass sich lokal auftretende Krankheiten oder Infektionen in ihrer Ausbreitung nur schwer begrenzen lassen. Nicht erst seit dem Auftreten der Schweinegrippe erarbeiten Regierungen und Organisationen Informationsleitfäden, Maßnahmepläne und Handlungshinweise, um Bürgern und Institutionen Hinweise bei auftretenden Epidemien oder einer Pandemie zu geben. Im Kern steht dabei der Grundsatz, Vorbereitungen zu treffen, die im Ernstfall ein planmäßiges, abgestimmtes und verhältnismäßiges Vorgehen zum Schutz von Menschen garantieren. In solchen Fällen müssen

schnell und wirksam Infektionsketten unterbrochen und Betroffene versorgt sowie die Nichtinfizierten wirksam vor Ansteckung geschützt werden.

Der Freistaat Thüringen hat für die Bewältigung von solchen Krisensituationen besondere Maßnahmen getroffen. In dem interministeriellen Arbeitsstab (IMAS) arbeiten die Staatssekretäre der Ministerien gemeinsam mit dem Krisenstab im Innenministerium. Entscheidungen können somit kurzfristig und ressortübergreifend getroffen und umgesetzt werden. Wichtig ist auch die Unterstützung von institutionellen Partnern und Mitbürgern.

Der Verband Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V. (vtw.) ist ein wichtiger strategischer Partner in der Vorsorge und Bekämpfung von Epidemien. Mit der vorliegenden Arbeitshilfe wird deutlich, dass der vtw. die Vorsorge und Bekämpfung von Epidemien in seinem Bereich strukturiert und engagiert angeht.

Gemeinsam arbeiten wir daran, die Auswirkungen von Epidemien oder einer Pandemie einzudämmen. Der bisherige Verlauf der Schweinegrippe lässt uns optimistisch in die Zukunft schauen.

Ich wünsche dem vtw. weiterhin gutes Gelingen.

Manfred Scherer
Thüringer Innenminister

Vorwort des Vorstandes des vtw.

Eine globalisierte Welt ermöglicht es heute, dass wir uns in immer kürzeren Zeitabständen an verschiedenen Orten weltweit bewegen, grenzenlosen Handel betreiben und fremde Kulturen beim Reisen kennenlernen können. Eine Kehrseite dieser Entwicklung sind allerdings auch die zunehmenden gesundheitlichen Risiken hinsichtlich einer schnellen und länderübergreifenden Ausbreitung von Epidemien.

Erstmals hat sich die Weltgesundheitsorganisation dazu veranlasst gesehen, wegen einer neuen Art der Verbreitung und Übertragung von Krankheitserregern die höchste Pandemiephase Stufe 6 auszurufen. Die neue Influenza A/H1N1, auch genannt neue Grippe – begrifflich etwas neutraler als die herkömmliche Benennung „Schweinegrippe“ – rückt die weltweit vernetzten Gesundheitsbehörden in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses.

Eigentlich sind die Krankheitserreger ihrem Wesen nach bekannt. Es ist absehbar, dass in Deutschland bald ein entsprechender Impfstoff zur Verfügung stehen wird. Noch unsicher aber sind die Vorhersagen, inwieweit die neue Grippe sich auf die Bevölkerung ausbreiten wird und ob die Grippe – wie die Experten im schlimmsten Fall befürchten – größere negative Auswirkungen nicht nur auf die Gesundheit der Betroffenen, sondern auch auf das wirtschaftliche und soziale Umfeld haben wird.

Die Anregung von Mitgliedsunternehmen aufgreifend hat sich der vtw. dazu entschlossen, mit dieser Arbeitshilfe über die wichtigsten Fragen der eigenen Prävention – der betrieblichen Pandemieplanung – zu informieren. Im Mittelpunkt stehen dabei aus dieser besonderen Sichtweise natürlich der Schutz der eigenen Mitarbeiter sowie die Aufrechterhaltung der wichtigsten Arbeitsprozesse im Unternehmen bei der Bewirtschaftung des Wohnungsbestandes. Dabei wird auch der mögliche Notfall betrachtet, dass die örtlichen Gesundheitsämter teilweise über Mietwohnungsbestände Quarantänemaßnahmen verhängen.

Die betroffenen Mieter benötigen dann gegebenenfalls einen Ansprechpartner, um weitere Hilfen über Ämter und das Netzwerk der sozialen Partner zu organisieren. Die Arbeitshilfe soll auch dazu anregen, über eigene Maßnahmen zur Prävention nachzudenken, um damit einen lokal begrenzten, aber wirkungsvollen Beitrag zur Eindämmung einer Pandemie zu leisten.

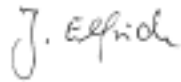
Wir danken den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für ihre Bereitschaft, an der Erstellung der Arbeitshilfe in einem kurzen Zeitrahmen mitzuwirken. Unser besonderer Dank richtet sich an die Vertreter des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit sowie des Thüringer Innenministeriums für die Hinweise bei der Erarbeitung.

Wegen der großen Informationsfülle zu dieser Thematik sind die einzelnen Texte in den Gliederungspunkten nur jeweils kurz gefasst. Weitergehende Hinweise zu wesentlichen Informationsquellen sind in den Text eingearbeitet.

Wir hoffen, dass die vorliegende Arbeitshilfe Ihnen Hilfestellung und Anregung für die eigene Arbeit im Unternehmen sein kann.



Hans-Joachim Ruhland



Jürgen Elfrich (WP)

- Vorstand -

1. Einleitung

Mit der Ausrufung der höchsten Stufe der Pandemiephase durch die Weltgesundheitsorganisation wurde ein Prozess in Gang gesetzt, in dessen Folge auch in Deutschland vielfältige Maßnahmen der Prävention und Eindämmung einer Ausbreitung der neuen A/H1N1-Influenza, die auch als Schweinegrippe oder neue Grippe bezeichnet wird, eingeleitet und bereits schrittweise umgesetzt werden.

Dabei handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, bei der staatliche Behörden, jeder einzelne Bürger sowie betriebliche Unternehmen der Privatwirtschaft durch ein eigenverantwortliches Handeln einen wirksamen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie leisten können.

Mit welchen Fragen sich ein Wohnungsunternehmen bezüglich der Eindämmung der Pandemie befasst, um sich sozusagen auf den Notfall vorzubereiten, soll die vorliegende Arbeitshilfe behandeln.

Für die Wohnungsunternehmen ist die Erstellung einer betrieblichen Pandemieplanung auch deshalb zu empfehlen, da sie auf den regionalen Wohnungsmärkten i. d. R. als Großvermieter agieren und damit eine hohe Verantwortung für ihre Mieter bezüglich der Aufrechterhaltung der wichtigsten Wohnfunktionen in einem Gebäude besitzen.

Wenn z. B. gegen einzelne oder mehrere Mieter in einem Wohngebäude durch das örtliche Gesundheitsamt eine Quarantäne verordnet wurde, unter welchen Bedingungen können noch dringend erforderliche Reparaturen in der Wohnung bzw. im Gebäude durchgeführt werden? Wie können die eigenen Mitarbeiter vor einer Ansteckung geschützt bzw. das Risiko zumindest so klein wie möglich gehalten werden?

Die Behandlung dieser Fragestellungen aus wohnungswirtschaftlicher Sicht wird in den nachfolgenden Textabschnitten jeweils kurz behandelt. Zur Thematik „Pandemie/neue Grippe“ liegen bereits ausführliche Handlungsempfehlungen vor, auf die in den einzelnen Texten verwiesen wird. Zusätzlich sollten die aktuellen Verlautbarungen der Gesundheitsbehörden zum Verlauf der Pandemie verfolgt werden.

2. Grundlagen der Pandemieplanung

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat am 11. Juni 2009 bezüglich der neuen Influenza A/H1N1 die Pandemiestufe 6 ausgerufen. Grund hierfür war die beginnende Ausbreitung über die Kontinente. Bei einer möglichen größeren Ausbreitung ist auch in Deutschland mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen. Zur Bewältigung einer Pandemie ist die gesamte Gesellschaft und damit jeder einzelne Bürger gefragt.

Das Robert-Koch-Institut in Deutschland erwartet einen starken Anstieg von Erkrankungen. Der Freistaat Thüringen hat zu Beginn des Jahres einen aktualisierten Influenza-Pandemieplan vorgelegt. Er basiert auf dem zwischen Bund und Ländern für Deutschland abgestimmten nationalen Influenza-Pandemieplan, der in seiner 2. aktualisierten Fassung vom Mai 2007 vorliegt.

Nationaler Influenza-Pandemieplan
<http://www.rki.de>
(Robert-Koch-Institut)

Thüringer Influenza-Pandemieplan vom 10.02.2009
<http://www.thueringen.de/de/tmsfg>
(Empfehlung des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit)

Der Thüringer Influenza-Pandemieplan bedarf einer Unterstützung durch die zuständigen Behörden, betroffenen Einrichtungen und Organisationen. Eine zentrale Rolle kommt sowohl in der Planung der notwendigen Maßnahmen als auch in der Bewältigung der Pandemie den Gesundheitsämtern in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu, für deren Handeln ein entsprechender Rechtsrahmen auf Basis des Infektionsschutzgesetzes vom 20.07.2000 zur Verfügung steht.

Hochrechnung für den Pandemiefall

Auf der Basis einer Modellrechnung wurde im nationalen Pandemieplan bei einer 30%igen Erkrankungsrate folgende Belastung für den Freistaat Thüringen abgeleitet:

Zu erwartende Belastung für Thüringen in einer Pandemie innerhalb der ersten acht Wochen unter Annahme unterschiedlicher Erkrankungsraten nach Modellrechnung des nationalen Pandemieplanes vom Mai 2007 (Thüringer Einwohnerzahl: 2.300.130, Stand 31.12.2007; Quelle Thüringer Landesamt für Statistik)

Erkrankungsrate	zusätzliche Arztbesuche	zusätzliche Hospitalisierungen	zusätzliche Todesfälle
15%	182000	5200	1450
30%	366000	10450	2900
50%	609000	17300	4800

(Quelle: Thüringer Influenza-Pandemieplan)

Pandemiephasen – Einteilung nach der WHO

- Phase 1: Das Risiko menschlicher Infektionen wird niedrig eingestuft
- Phase 2: Zirkulierende Influenza-Viren bei Tieren stellen ein erhebliches Risiko für Erkrankungen für den Menschen dar
- Phase 3: Menschliche Infektionen mit dem neuen Subtyp, aber keine Ausbreitung von Mensch zu Mensch (nur bei sehr engem Kontakt)
- Phase 4: Die räumliche Ausbreitung ist noch sehr begrenzt. Unvollständige Anpassung des Virus an den Menschen
- Phase 5: Ausbreitung von Mensch zu Mensch, jedoch lokalisiert. Erhebliches Risiko einer Pandemie
- Phase 6: Zunehmende und anhaltende Übertragung in der Allgemeinbevölkerung. Unterscheidung nach Ausbreitung Land zu Land
- Postpandemische Phase: Entspricht einer interpandemischen Periode

3. Pandemieplanung im Wohnungsunternehmen

Ziele einer Pandemieplanung

Nach den gegenwärtigen Erkenntnissen sind die Möglichkeiten der Prävention und Abwehr der Pandemiefolgen nur beschränkt wirksam. Trotzdem ist es von hoher Bedeutung, bestimmte Vorkehrungen sowohl im betrieblichen als auch im privaten Bereich zu treffen, um die Risiken einer Ausbreitung zu minimieren. Orte, an denen viele Menschen zusammenkommen, stehen deshalb im besonderen Fokus der Prävention.

In der Gesamtbetrachtung geht es dabei um:

- die Verlangsamung der Ausbreitung der Epidemie und damit um eine Verringerung der Erkrankungsraten,
- die Sicherstellung der wichtigsten Versorgungsleistungen für die Bevölkerung (lebenswichtige Produkte und Dienstleistungen, Aufrechterhaltung der Infrastruktur und von Sicherheit und Ordnung),
- die Beschränkung des materiellen Schadens für die Volkswirtschaft sowie
- eine zuverlässige, aktuelle und umfassende Information von Entscheidungsträgern und der Bevölkerung.

Pandemieplanung im Unternehmen

Die betriebliche Pandemieplanung in den Wohnungsunternehmen sollte zwei wesentliche Bereiche umfassen:

- Schutz der eigenen Mitarbeiter im Arbeitsprozess und
- Sicherstellung von wichtigen Wohnfunktionen in den Mietobjekten (u. a. mit externen Partnern).

Im Rahmen der betrieblichen Planung sollten darüber Festlegungen getroffen werden, welche Kriterien beispielsweise für die Einschränkung von Betriebsabläufen zu beachten sind und welche Abläufe in jedem Fall kontinuierlich abgesichert werden sollen.

Eine wesentliche Voraussetzung zur Verminderung des Ansteckungsrisikos ist die Beachtung der persönlichen Arbeitsplatzhygiene durch die Mitarbeiter. Das Unternehmen sollte hierzu Regeln aufstellen und die Mitarbeiter hierüber unterweisen.

Zum besseren Überblick über zu erfolgende Einzelmaßnahmen, die ganz oder auch nur teilweise bei der Unternehmensplanung zutreffen können, finden Sie verschiedene Aufstellungen in den Anlagen:

- Anlage 1: Betriebliche und personelle Planung anpassen
- Anlage 2: Beschaffung von Hygienematerialien
- Anlage 3: Informationspolitik

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe hat für Unternehmen eine Informationsbroschüre mit hilfreichen Fragen und Checklisten erstellt. Dieses „Handbuch zur betrieblichen Pandemieplanung“ ist unter folgendem Link abrufbar:

<http://www.gesundheitsamt-bw.de/servlet/PB/show/1238642/Handbuch%20BePP%20Version%201.2B%20071220.pdf>

Pflichten des Arbeitgebers

Da in der Pandemiephase für alle Arbeitnehmer eine erhöhte Infektionsgefährdung durch Kontakte zu anderen Personen besteht, ergeben sich auch Pflichten für den Arbeitgeber.

Im § 4 des Arbeitsschutzgesetzes heißt es:

„1.

Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.

...

4.

Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen. ...“

Daraus lässt sich für die Arbeitgeber die Pflicht ableiten, auch für solche unabhängig von der Arbeit auftretenden Gefährdungen Schutzmaßnahmen zu planen.

Die Arzneimittelherausgabe und -bevorratung wird im typischen Wohnungsunternehmen kaum eine Rolle spielen. Atemschutzmasken werden i. d. R. nur in besonderen Risikosituationen und zeitlich begrenzt zur Anwendung kommen.

Eine größere Rolle spielt die Desinfektion im Rahmen der persönlichen Hygiene (siehe hierzu auch die Empfehlungen gemäß Anlage 7) sowie die Wischdesinfektion für Flächen (Bodenflächen, Türgriffe, Handflächen etc.). Hierzu hat das Robert-Koch-Institut spezielle Empfehlungen zur Verwendung von Schutz- und Desinfektionsmitteln unter www.rki.de ausgesprochen.

Sicherstellung der wichtigsten Wohnfunktionen in den Mietobjekten

Eine weitere Aufgabenstellung für die Wohnungsunternehmen besteht darin, auch im Notfall die wichtigsten Wohnfunktionen bei der Bewirtschaftung des Wohnungsbestandes aufrechtzuerhalten und eventuell auftretende Störungen an den haustechnischen Anlagen zu beheben.

Im Falle der Verhängung einer Quarantänemaßnahme im vermieteten Wohnungsbestand stellt eine Reparatur für einen beauftragten Handwerksbetrieb ebenfalls eine besondere Herausforderung dar (siehe Abschnitt „Reparaturleistungen und Handwerksfirmen“).

Betriebswichtiges Personal im Wohnungsunternehmen

Ein wesentliches Kriterium bei der Erstellung von betrieblichen Pandemieplänen ist die Herausstellung der Arbeitsprozesse, die unbedingt aufrechterhalten werden sollen.

Die Reduzierung des Mitarbeiterstammes auf ein Schlüssel-Personal kann zum einen eine Reaktion auf die Zunahme von Erkrankungen unter den Mitarbeitern sein. Zum anderen vermindert die (gewollte) zeitweise reduzierte Anzahl von Beschäftigten auch das Ansteckungsrisiko in einem Unternehmen. Aus diesem Grund sollten alle Mitarbeiter soweit sensibilisiert werden, dass im Falle von Verdachtsmomenten bei einer Erkrankung mit den Merkmalen der neuen Influenza A/H1N1 umgehend der Hausarzt aufgesucht und erst nach Ausräumung aller Zweifel durch eine ärztliche Diagnose die Arbeit im Unternehmen wieder aufgenommen wird. Es sollte bei den betrieblichen Planungen daran gedacht werden, dass auch Mitarbeiter des festgelegten Schlüssel-Personals erkranken können und ersetzt werden müssen.

Impfungen des betriebswichtigen Personals

Die Beschaffung des erforderlichen Impfstoffes gegen Influenza A/H1N1 durch das Land ermöglicht, dass jeder, der geimpft werden will, geimpft werden kann. Da der Impfstoff erst nach und nach zur Verfügung stehen wird, sollen zuerst Menschen mit besonderen Erkrankungen (Risikopersonen), Schwangere und das sogenannte Schlüssel-Personal geimpft werden. Die Zugehörigkeit zu diesen Personengruppen ist nach der Verordnung über die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schutzimpfungen gegen die neue Influenza A/H1N1 (Influenzaschutzimpfung-GKV-Leistungspflichtverordnung – ISchGKVVLV) vom 19. August 2009 des Bundes abschließend definiert.

Wohnungsunternehmen sollten sich mit den zuständigen Gesundheitsämtern in Verbindung setzen, um eine zeitnahe Impfung ihres betriebswichtigen Personals (auf freiwilliger Basis) zu organisieren. Es gibt keine arbeitsschutzrechtliche Verpflichtung, die Impfung am Arbeitsplatz durchführen zu lassen, jedoch wäre dies in größeren Unternehmen aus organisatorischen Gründen sinnvoll.

Hinweis:

Die Details zum Impfverfahren werden rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Reparaturleistungen und Handwerksfirmen

Während eines größeren Pandemiefalls im vermieteten Wohnungsbestand sollten nur die allerdringendsten Reparaturen ausgeführt und technische Störungen beseitigt werden, um das gesundheitliche Risiko des zum Einsatz kommenden Personenkreises so gering wie möglich zu halten.

Im Vorfeld sollte jedes Wohnungsunternehmen Kontakt zu den bereits zum Einsatz kommenden Handwerkerfirmen aufnehmen, um in Erfahrung zu bringen, ob diese Firmen unter den besonderen Bedingungen eines Ansteckungsrisikos die notwendigen Arbeiten ausführen und das dabei eingesetzte Personal unterwiesen ist und im Notfall über die notwendigen persönlichen Schutzvorrichtungen verfügt.

Im Bedarfsfall sollten 2 – 3 Firmen eines Gewerkes (je nach Größe des Wohnungsbestandes) in der Bereitschaftsplanung gelistet sein (auch hier besteht ein Ausfallrisiko bei Erkrankung). Wichtig dabei ist eine (schriftliche) Zusicherung, dass die zum Einsatz kommenden Betriebe selbst über eine eigene betriebliche Pandemieplanung verfügen.

Quarantäne im Wohnungsbestand

Das Infektionsschutzgesetz ermöglicht den Gesundheitsbehörden der Länder, Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen zu verbieten oder die Quarantäne von Menschen, die krank, krankheitsverdächtig oder ansteckungsverdächtig sind, anzuordnen sowie Gemeinschaftseinrichtungen, wie z. B. Kindergärten und Schulen, zu schließen.

Im Unterschied zu Schulen oder Kindergärten ist die Wahrscheinlichkeit, dass aufgrund gehäufter Erkrankungen sehr viele Mieter in ihren Wohnungen z. B. in einem Wohnhochhauses unter Quarantäne gestellt werden, eher gering. Bei den Gesundheitsämtern existieren für diesen Notfall auch keine belastbaren Planungen.

Trotzdem kann die Erkrankung für einen oder mehrere betroffene Mieter nicht nur mit gesundheitlichen Risiken verbunden sein, sondern auch die Versorgung mit Medikamenten oder den Dingen des täglichen Bedarfs kann sich schwierig gestalten.

Über die Gesundheitsämter wird i. d. R. die Medikamentenversorgung organisiert, wenn hier ausreichende Kapazitäten vorhanden sind. Ausdrücklich begrüßen die Gesundheitsämter das Angebot der Wohnungsunternehmen als Großvermieter, bei gehäuftem Auftreten von Erkrankungen weitere Unterstützung für die Bewohner im betroffenen Mietwohnungsbestand zu organisieren.

Ein Weg könnte die Aktivierung von Nachbarschaftshilfen (Hilfe zur Selbsthilfe) sein. Auch verfügen Wohnungsunternehmen über gute Kontakte zu sozialen Trägervereinen und anderen Institutionen in der Region, welche gezielt hinsichtlich der Sicherstellung von weitergehenden Betreuungshilfen angesprochen werden können. Voraussetzung sind aber auch hier vorbeugende Schutzmaßnahmen des zum Einsatz kommenden Personals.

4. Krisenmanagement und Kooperation auf regionaler Ebene

Die Influenzapandemie stellt eine Gefährdung für die gesamte Bevölkerung dar, deren Bewältigung über den Beitrag der Gesundheitssysteme hinausgehen kann. Ein möglicher und durchaus gewünschter Beitrag der Wohnungsunternehmen als Großvermieter wurde in den vorangegangenen Abschnitten behandelt.

In den jeweiligen Regionen laufen in den Gesundheitsämtern die Informationen zusammen. Die Ämter wiederum müssen alle an der Gefahrenabwehr beteiligten und auch für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zuständigen Behörden und Dienststellen zum Thema „Pandemie“ umfassend informieren und einweisen. Unter Leitung des Amtsarztes wird im Bedarfsfall ein Pandemiestab gebildet. Dieser Krisenstab soll dazu dienen, alle Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie sowie ihrer mittelbaren Auswirkungen zu treffen. Hierzu zählen auch die Bereiche der technischen Infrastruktur (Energie- und Trinkwasserversorgung, Entsorgung, Kommunikation, Verkehr). Häufig haben die Gesundheitsämter auch bereits Service-Hotlines für die Bürger eingerichtet.

- Wir empfehlen, sich jetzt schon mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen, um sich über die spezifischen örtlichen Regelungen bei der Aufstellung einer betrieblichen Pandemieplanung zu informieren und den gewünschten Unterstützungsbedarf des Wohnungsunternehmens bei der Versorgung von betroffenen Mietern in den eigenen Wohnungsbeständen zu erfragen.

Informations- und Meldewege

Unter Berücksichtigung des vorliegenden amtlichen Informations- und Meldesystems im Freistaat Thüringen erhalten die Wohnungsunternehmen i. d. R. keine Informationen darüber, ob und in welcher Art und Weise Mieter ihres Wohnungsbestandes erkrankt sind. Die Informations- und Meldewege basieren auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes. Für den Freistaat Thüringen wird in der Anlage 4 ein solcher Informations- und Meldeweg als Schaubild dargestellt.

Es bedarf also anderer Informationsquellen (Hausmeister, Mieterinformationen o. Ä.), damit das Wohnungsunternehmen Kenntnis erhält und eigene Mitarbeiter und ggf. auch externe Partner bezüglich einer Hilfestellung informieren kann.

Kommunikation und Information

Einen überaus wichtigen Beitrag können die Wohnungsunternehmen in ihrer Rolle als Vermieter bei der gezielten Aufklärung ihrer Mieter leisten!

Besonders im Verlauf einer Influenza-Pandemie ist eine umfassende Information der Bevölkerung nicht nur für die Prävention/Eindämmung einer Pandemie sehr hilfreich. Mit dem Gesundheitsamt abgestimmte Mieterinformationen helfen auch Panik zu vermeiden.

Aushänge an den Hauseingängen können den Mietern wichtige Hinweise für das persönliche Verhalten im Wohngebäude geben und Ansprechpartner benennen, über die notwendige Hilfen für betroffene Mieter organisiert werden können.

Gerade die Aufrechterhaltung der Kommunikation mit seinem Vermieter schafft für den Mieter eines Hauses, in dem eine Quarantänemaßnahme durch das Gesundheitsamt verhängt wurde, ein zusätzliches Maß an Sicherheit.

5. Fazit

Es ist davon auszugehen, dass die Erstellung einer betrieblichen Pandemieplanung einen lohnenswerten Aufwand für die Wohnungsunternehmen darstellt.

Die Vorhersagen über die Ausbreitung der neuen Influenza A/H1N1 und die Intensität der Erkrankungen gestalten sich nach wie vor sehr schwierig. In unserer globalisierten Welt ist es auch zukünftig nicht auszuschließen, dass Influenza-Pandemien gehäuft auftreten werden.

Eine betriebliche Pandemieplanung kann nicht nur im Notfall einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung der Krankheitserreger leisten. Mit dem gleichermaßen stattfindenden Erkenntnisprozess um die wichtigsten Arbeitsaufgaben im Unternehmen lassen sich auch wichtige Rückschlüsse für einen störungsfreien Betriebsablauf ziehen.

Mit der Erstellung eines zusätzlichen Notfallplanes kann das Wohnungsunternehmen auch seine besondere soziale Kompetenz rund um das Thema „Wohnen“ unter Beweis stellen.

Betriebliche und personelle Planung anpassen

		betriebsrelevant	zuständig	erledigen bis	begonnen	abgeschlossen
1	Kernfunktionen des Betriebs festlegen					
1.1	Kriterien für Einschränkung von Betriebsabläufen					
1.2	Kontinuierliche Betriebsprozesse aufstellen					
1.3	Schlüsselpersonal benennen					
1.4	Soziale Aspekte und Verpflichtungen bei der Auswahl beachten					
1.5	Telearbeit und Arbeit von zu Hause planen					
2	Absprachen mit Geschäftskunden und Lieferanten treffen					
2.1	Unverzichtbare Produkte/Dienstleistungen von außerhalb					
2.2	Lieferanten und Dienstleister, die ersatzweise tätig werden können					
2.3	Kontinuierlich bereitzustellende Produkte/Dienstleistungen					
2.4	Absprachen mit Firmenpartnern (betriebsfremdes Personal)					
3	Bereiche, deren Funktion vorübergehend eingestellt werden kann, festlegen					
3.1	Betriebsprozesse nach ihrer Bedeutung einstufen					
3.2	Deaktivierung von Personal planen					
4	Personalversorgung und -betreuung planen					
4.1	Influenza-Manager ernennen					
4.2	Rufdienst einrichten					
4.3	Kommunikationsdienst einrichten					
4.4	Schlüsselpersonal motivieren					
4.5	Betrieblichen Gesundheitsdienst organisieren					
5	Kontakt zu Einrichtungen außerhalb des Betriebs aufbauen					
5.1	Zugang zu behördlichen Informationsangeboten aufbauen					
5.2	Zugang zu Informationsangeboten von Verbänden aufbauen					
5.3	Pandemienetzwerk bilden					

Beschaffung von Hygienematerialien

		betriebsrelevant	zuständig	erledigen bis	begonnen	abgeschlossen
1	Bedarf an Hilfsmitteln festlegen					
1.1	Bedarf an Hilfsmitteln ermitteln					
2	Atemschutzmasken beschaffen					
2.1	Masken auswählen					
2.2	Anwendung, benötigte Anzahl definieren					
2.3	Beschaffung und Lagerung organisieren					
3	Handschuhe beschaffen					
3.1	Handschuhe auswählen					
3.2	Anwendung definieren					
4	Reinigungs- und Desinfektionsmittel beschaffen					
4.1	Hygienepläne erstellen					
4.2	Geeignete Mittel auswählen					
4.3	Papiertücher					

Informationspolitik

		betriebsrelevant	zuständig	erledigen bis	begonnen	abgeschlossen
1	Informationen an Mitarbeiter weitergeben					
1.1	Informationskonzept für die Zeit vor der Pandemiephase					
1.2	Informationskonzept für die Zeit während der Pandemiephase					
1.3	Informationskonzept für die Zeit nach der Pandemiephase					
2	Mitarbeiter in hygienischem Verhalten unterweisen und dazu anleiten					
2.1	Konzept für Informationsprinzipien schaffen					
2.2	Regeln für persönliche Hygiene erstellen					
2.3	Regeln für persönliches Verhalten erstellen					
2.4	Regeln für Arbeitsplatzhygiene erstellen					
2.5	Regeln für Essen und Trinken im Betrieb erstellen					

Informationen und Hinweise zur neuen Influenza A/H1N1 in Thüringen

Landesweites Info-Telefon Schweinegrippe / Hotline 0361 / 37 743 099

(von Montag bis Freitag, außer an Feiertagen, von 8.00 bis 17.00 Uhr)

Koordinierungsstab Influenza Thüringen

im Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Referat Öffentlicher Gesundheitsdienst, Gesundheitsförderung, Suchthilfe
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

Telefon: 0361/37 98 680

Fax: 0361/37 98 840

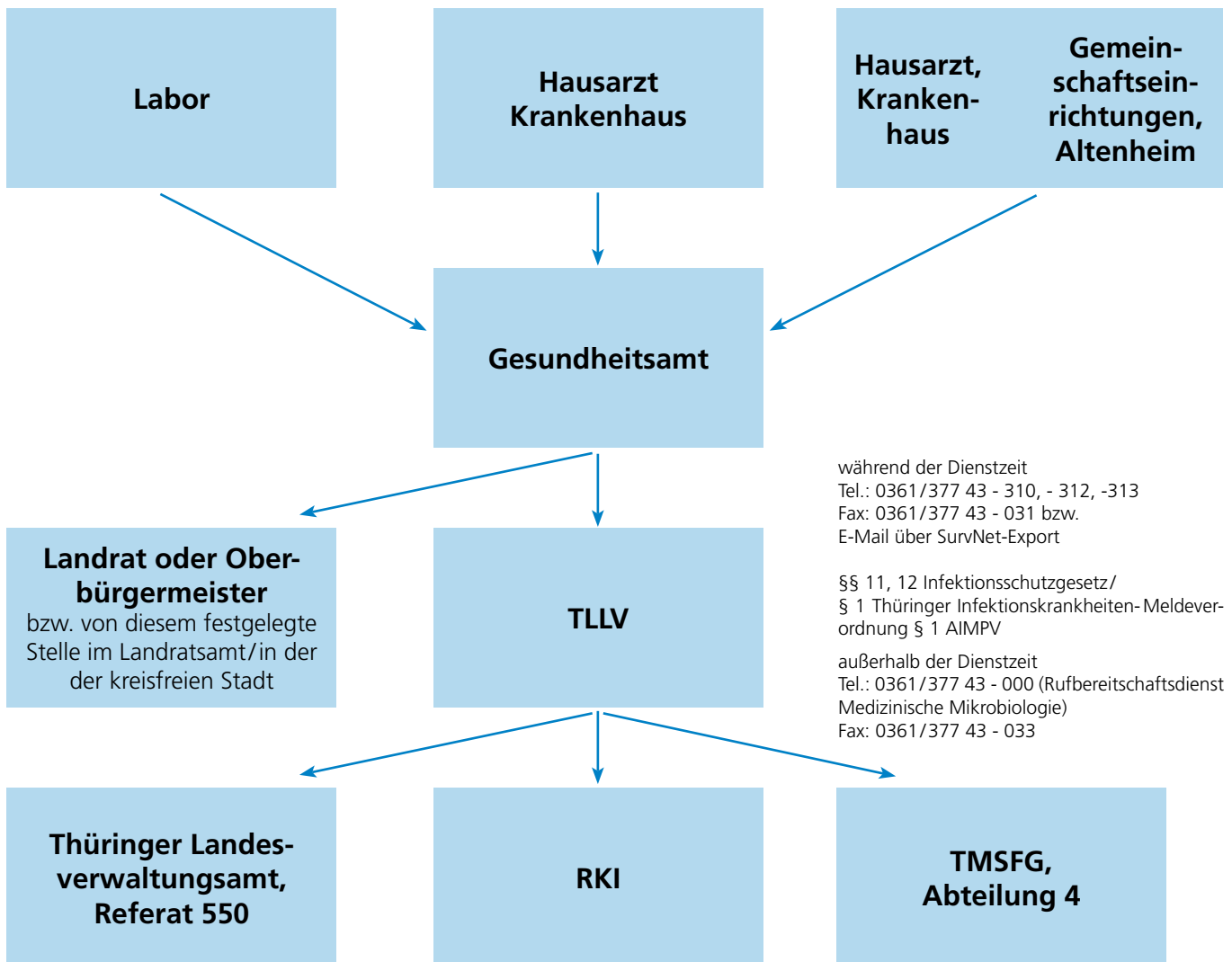
Email: koordinierungsstab.influenza@tmsfg.thueringen.de

Anschriften der Thüringer Gesundheitsämter/Fachdienste Gesundheit und weitere Informationen zum Thema im Internet unter:
www.thueringen.de/de/tmsfg/aktuell/42097/content.html

Meldewege nach Infektionschutzgesetz (Saisonale Influenzaviren/neue Virusvariante)

Meldung nach §12 Infektionsschutzgesetz und Meldung nach Verordnung über die Meldepflicht bei Aviärer Influenza beim Menschen – AIMPV (Aviäre Influenza)

Informationswege nach Thüringer Infektionskrankheitenmeldeverordnung Surveillance (Häufung von Influenza oder akuten respiratorischen Erkrankungen)



während der Dienstzeit
Tel.: 0361/377 43 - 310, - 312, -313
Fax: 0361/377 43 - 031 bzw.
E-Mail über SurvNet-Export

§§ 11, 12 Infektionsschutzgesetz/
§ 1 Thüringer Infektionskrankheiten-Meldeverordnung § 1 AIMPV

außerhalb der Dienstzeit
Tel.: 0361/377 43 - 000 (Rufbereitschaftsdienst Medizinische Mikrobiologie)
Fax: 0361/377 43 - 033

während der Dienstzeit
Tel.: 0361/377 373 - 13, - 15, - 17, - 67
Fax: 0361/377 373 - 05
außerhalb der Dienstzeit
Tel.: 0361/377 370 - 70 oder
0160/385 00 68

E-Mail über SurvNet-Export
bzw. Fax: 030/187 54 - 35 35
(§ 12 Infektionsschutzgesetz,
§ 1 AIMPV)
außerhalb der Dienstzeit
Tel. Vorinformation
Tel.: 030/187 54 - 0
(Infektionsepidemiologischen
Rufdienst verlangen)

während der Dienstzeit
Tel.: 0361/3798 - 401, - 640, - 680
Fax: 0361/3798 - 840
außerhalb der Dienstzeit
Handy: 0170/450 45 75

Legende: TMSFG: Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
TLLV: Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz RKI: Robert Koch-Institut

Rechtlicher Rahmen nach Infektionsschutzgesetz

- Nach § 7 Abs. 1 Nr. 24 Infektionsschutzgesetz ist der direkte Influenzanachweis namentlich zu melden.
- Nach § 12 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (geändert in Artikel 3 des Gesetzes zu Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) sind der Erkrankungsverdacht, die Erkrankung und der Tod an Influenza, verursacht durch einen neuen Subtyp des Virus, namentlich zu melden.
- Nach § 20 Infektionsschutzgesetz ist die Frage der Impfprävention oder anderer Prophylaxemaßnahmen geregelt.
- Die §§ 25 bis 32 Infektionsschutzgesetz beschreiben Schutzmaßnahmen und Handlungsmöglichkeiten, im Besonderen die Durchführung von Ermittlungen (§§ 25, 26), die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen und das Verbot von Versammlungen (§ 28), die Beobachtung (§ 29), die Quarantäne (§ 30), berufliche Tätigkeitsverbote (§ 31) und den Erlass von weiteren Rechtsverordnungen (§ 32).
- Nach §§ 60 ff. Infektionsschutzgesetz wird die Entschädigungsfrage bei Impfschäden beantwortet, sofern die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Im Übrigen gilt das allgemeine Haftungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- Nach § 1 der Thüringer Infektionskrankheiten-Meldeverordnung i. d. j. g. F. ist das gehäufte Auftreten gleichartiger Erkrankungen, bei denen eine gemeinsame Ursache vermutet wird, so auch akute respiratorische Erkrankungen, namentlich zu melden (Verordnung aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes).
- Nach § 1 der Aviären-Influenza-Meldepflicht-Verordnung wird die namentliche Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz auf den Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie den Tod eines Menschen an Aviärer Influenza ausgedehnt (Verordnung aufgrund § 15 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz).

Allgemeine Hygieneregeln

Im Influenza-Pandemiefall kann die Beachtung folgender allgemeiner Hygieneregeln, die besonders wichtig für Kontaktpersonen zu an Influenza Erkrankten sind, einen nicht zu unterschätzenden Schutzeffekt haben:

- Vermeiden von Händegeben, Anhusten, Anniesen
- Vermeiden von Berührungen der Augen, Nase oder Mund
- Nutzung und sichere Entsorgung von Einmaltaschentüchern
- Gründliches Händewaschen nach Personenkontakt, nach Benutzung von Sanitäreinrichtungen und vor der Nahrungsaufnahme
- Intensive und häufige Raumlüftung
- Vermeiden von überhitzten Räumen und Zugluft sowie von Fußkälte
- Trennung der an Influenza erkrankten Personen von Säuglingen, Kleinkindern und Personen mit chronischen Erkrankungen
- Fieberhaft Erkrankte und mit deutlichen grippalen Symptomen Erkrankte sollten zu Hause bleiben, um weitere Ansteckungen zu verhindern
- Vermeiden von Massenansammlungen, Verzicht auf den Besuch von Theatern, Kinos, Diskotheken, Märkten und Kaufhäusern
- Vermeiden von engen Kontakten zu möglicherweise erkrankten Personen

© 2009

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Herstellung:
Verband Thüringer Wohnungs- und
Immobilienwirtschaft e.V.
Regierungsstraße 58, 99084 Erfurt

Telefon: (0361) 3 40 10-0
Telefax: (0361) 3 40 10-233
E-Mail: info@vtw.de
Internet: www.vtw.de

Redaktionsschluss: September 2009